

Jugendhilfe vor Gericht:

**Berliner Oberverwaltungsgericht stärkt Jugendhilfe für junge Volljährige**  
(auch wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben)

Am 28. November 2008 hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 6 S 15.07) im Verfahren um Prozesskostenhilfe die Beschwerde eines Berliner Bezirksamtes (Jugendamtes) zurückgewiesen, die geeignete und notwendige Hilfe für eine junge Volljährige in Vollzeitpflege nicht über das 21. Lebensjahres hinaus fortsetzen zu wollen.

Damit folgte das OVG der Argumentation des Verwaltungsgerichtes (VG 18 A 205.07 Berlin), das schon der Auffassung des Jugendamtes widersprochen hatte, man brauche sich in seiner Entscheidung nicht an eine gutachterlich festgestellten Notwendigkeit und Geeignetheit der Jugendhilfeleistung orientieren. Das fragliche Gutachten attestierte dem bisherigen Ergebnis der Hilfeerbringung „ein erhebliches Verselbständigungspotential“ und die Notwendigkeit einer „Fortführung der Jugendhilfe für weitere zwei bis drei Jahre im bestehenden Rahmen“. In Kenntnis der gutachterlichen Feststellungen habe das Jugendamt fehlerhaft geurteilt, wenn es gleichwohl behaupte, „mit der begehrten Vollzeitpflege seien Entwicklungsfortschritte nicht zu erwarten“.

Das OVG stellt – in Anlehnung an BVerwGE 109, 325 – im übrigen fest, es sei für die Sicherstellung der Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht erforderlich, dass „nach ihrem Abschluss die Verselbständigung des jungen Volljährigen abgeschlossen ist; vielmehr ist ausreichend, dass ein Fortschritt im Entwicklungsprozess zu erwarten ist“. Dies beziehe sich auf den Bedarf an Anleitung beispielsweise in der Gestaltung der Tagesstruktur (Zubettgehen, Aufstehen, pünktlicher Arbeitsbeginn, Körperpflege) und der eigenständigen Wahrnehmung der häuslichen Verpflichtungen.

Aus den genannten Gründen hat das OVG in diesem Fall für den weiteren Verbleib der Antragstellerin in der Pflegefamilie votiert, um der schon 21-Jährigen mit gezielter Unterstützung zu einer weiteren Verselbständigung durch Jugendhilfe zu verhelfen. Andere Hilfen könnten dies nicht in gleichem Maße bewirken.

P. Schruth